



# Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Heinrichsthal

JAHRGANG 49

AUSGABE 13

19.06.2020

## Neue E-Mail-Adresse der Gemeinde!!!

Im Zuge der Erneuerung der EDV werden neue E-Mail-Adressen vergeben. Sie können die Gemeinde künftig wie folgt erreichen

[info@heinrichsthal.de](mailto:info@heinrichsthal.de)

oder

[udo.kunkel@heinrichsthal.de](mailto:udo.kunkel@heinrichsthal.de)



## Notbereitschaft Apotheken

### Samstag, 20. Juni

Mohren-Apotheke am Herstatturm,  
Aschaffenburg,  
Hauckwald-Apotheke, Alzenau

### Sonntag, 21. Juni

Linden-Apotheke, Schöllkrippen  
Plantanen-Apotheke, Aschaffenburg

### Samstag, 27. Juni

Kreuz-Apotheke, Schöllkrippen  
Strietwald-Apotheke, Aschaffenburg

### Sonntag, 28. Juni

Rats-Apotheke, Aschaffenburg  
Markt-Apotheke, Mömbrig  
Franken-Apotheke, Stockstadt

## Abfallentsorgungstermine



Sa.	20.06.	Recyclinghof
Di.	23.06.	Biomüll
Sa.	27.06.	Recyclinghof
Di.	30.06.	Restmüll
Di.	30.06.	Biomüll
Di.	30.06.	Gelber Sack

Die Gefäße und Materialien sind am Abfuhrtag bis **spätestens** 6.00 Uhr bereitzustellen!

## Recyclinghof

Geöffnet jeweils samstags von  
12.30 – 16.30 Uhr.

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Heinrichsthal**  
**(Landkreis Aschaffenburg)**  
**für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.417.100,-- Euro  
und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.506.000,-- Euro  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 275 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften und Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Heinrichsthal, den 19.06.2020

(Siegel)

Kunkel, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben Nr. 71-027.3.0.0-012/0002 v. 22.04.2020 die vorstehende Haushaltssatzung nach rechtsaufsichtlicher Behandlung zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken öffentlich aus.

### **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 1 bis 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Heinrichsthal folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1-KAG) in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege u. Gehwege) von
1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5,0 m,
  - III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
  - IV. für Parkflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
  - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0 m,
    - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
  - VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen,
  - f) die Herstellung von Gehwegen,

- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

## § 4

### **Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 5

### **Gemeindeanteil**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

## § 6

### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und



Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
  1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe des Bauwerks in Wohn- und Mischgebieten und je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks in Gewerbe- und Industriegebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Das gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke

erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

## § 7

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1-KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

## § 8

### **Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,

9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## **§ 9**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 11

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

## § 12

### **Vorausleistungen**

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

## § 13

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 14

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

## § 15

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

## **§ 16**

### **Billigkeitserlass**

- (1) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge bis zur Hälfte des nachzuerhebenden Betrags erlassen, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (2) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von 20 v.H. des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 01.01.1988 außer Kraft.

Heinrichsthal, den 19.06.2020

Udo Kunkel

1. Bürgermeister

## **Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 08.06.2020**

Am 08.06.2020 fand die erste reguläre Sitzung des neuen Gemeinderates statt. Schwerpunkt dieser Sitzung war gerade in erster Linie ein Überblick über die laufenden Projekte der Gemeinde zu erhalten. Hier ein kurzer Bericht aus dieser Sitzung.

### **Verwaltungsmitteilungen:**

Mit den Lockerungen des Lockdowns hat ein Motorradboom eingesetzt. Hier steht die Freiheit der Motorradfahrer der Freiheit der Grundstücksbesitzer gegenüber welche ihren Sonntag gerne in ihrem Garten verbringen möchten und in ihrer Ruhe gestört werden. Hierzu findet ein Gespräch mit der Polizei und dem Landkreis als Straßenbaulastträger statt.

Die diesjährige Kerb wird wegen Corona ausfallen. Es wäre aber dennoch schön, wenn wir am Kerbwochenende unser Dorf schmücken würden. Vielleicht können wir alle an diesem Wochenende um 12.00 Uhr grillen oder etwas ähnliches tun um an unsere Kerb zu denken.

### **Bekanntgabe aus nichtöffentlichen Sitzungen:**

Im nichtöffentlichen Teil der konstituierenden Sitzung wurde die mo-

natliche Aufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister auf 2.500,00 € brutto und auf 270,00 € brutto für den 2. Bürgermeister festgelegt. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem KWBG (Kommunalen Wahlbeamten Gesetz). Für Gemeinden bis 1.000 Einwohner ist ein Rahmen von 1.245,69 € bis 3.238,72 € für den Ersten Bürgermeister festgesetzt. Bei 836 Einwohner (Stand 30.06.2019) würde sich rechnerisch eine Aufwandsentschädigung von 2.707,57 € ergeben. Mit der Festsetzung unter dem Richtwert besteht Einverständnis.

### **Dorfentwicklung Heinrichsthal:**

Der Gemeinderat hat im Jahr 2014 ein Dorfentwicklungskonzept aufgestellt. Hierin wurde der IST-Zustand dokumentiert und Ziele formuliert, welche erreicht werden sollen. In den nachfolgenden Zeilen wird versucht einen Überblick über das sehr umfangreiche Themengebiet zu geben.

### **Kindergarten:**

Die Zahl der Kindergartenkinder ist auch dank des vorbildlichen Engagements gestiegen

### **Nahversorgung:**

Die Situation ist seit 2014 unverän-

dert gut geblieben. In der Zukunftsplanung muss jedoch an eine Sicherung evtl. über einen Dorfladen oder ähnliches gedacht werden.

### **Nahverkehr:**

Mit der Verlegung des Bahnhaltes in Heigenbrücken sind die Verbindungsmöglichkeiten gesunken. Via-Bus hat auch nicht zur Verbesserung der Situation beitragen. Hier müssen wir überregional mit den Nachbargemeinden zusammenarbeiten und eine Verbesserung erreichen.

### **Siedlungs- und Infrastruktur:**

Der Ausbau auf V-DSL ist komplett abgeschlossen und der Antrag auf eine Erschließung jedes Anwesens mit Glasfaser ist bereits gestellt. Hier wurden unsere Hausaufgaben gemacht.

### **Gewerbegebiet:**

Die gewünschte Erweiterung des Gewerbegebietes wurde umgesetzt. Der gemeindliche Gewerbeplatz wurde bereits verkauft.

Erweiterung von Baugebieten:

Mit der Abrundung der Baugebiete „Linnertsweg“ und „Unterer Wiesthaler Weg“ wurden erste Zeichen gesetzt. Der Gemeinderat befasst sich mit dem Projekt „Baugebiet Linnertsweg/Jakobsthaler Weg“.

### **Themenfeld Soziales:**

Das Freizeitgelände mit Dorfter-

rasse wurde gebaut. Die Fitnessgeräte wurden bereits bestellt und wir warten auf die Lieferung um diese Aufstellen zu können. Die Gaststätte wurde saniert und verpachtet. Nach der Fertigstellung der Lagerhalle kann das Stuhllager aus der Spessarthalle umgesiedelt werden und es entsteht in der ehemaligen Bar in der Spessarthalle die Möglichkeit hier einen Raum für die Essensvorbereitung herzustellen, nachdem mit der Verpachtung der Gaststätte hier bei einer Miete für die Turnhalle eine entsprechende Möglichkeit fehlt.

Wir haben mit Stephanie Deinzer eine Seniorenbeauftragte bestellt welche sich um unsere Senioren kümmert. Mit der Ansiedlung des Caritas-Pflegestützpunktes wurde ein wichtiger Schritt für die soziale Sicherung gerade der älteren Bevölkerung geschaffen. Gleichzeitig könnte dies die Grundlage für die Schaffung einer Tagesstätte auf dem Areal des ehem. Forsthauses werden.

Die Gemeinde hat das Projekt HOT finanziell unterstützt und hier auf dem sozialen Feld eine wichtige Funktion übernommen.

Im Bereich der Jugendarbeit wurde eine Jugendpflegerin eingestellt und

die ehemalige Floriansstube des alten Feuerwehrhauses zum Jugendraum umfunktioniert. Weiterhin wurden die Grundlagen für die Schaffung des Familienstützpunktes Hochspessart geschaffen, welcher am 01.07.2020 seine Arbeit aufnimmt.

### **Noch offene Punkte aus dem Dorfentwicklungsplan:**

Die Radwegeanbindung an das Radwegenetz des Landkreises ist noch nicht vollbracht. Aber die Zusage des Landkreises ist bereits vorhanden, dass diese Anbindung kommen wird. Unabhängig davon haben wir den Beitritt zum Projekt „Walderfahren“ vorgenommen. Eine E-Bike-Ladesäule wurde an der Freizeithütte aufgestellt.

Die Zusammenarbeit zu den Mitgliedsgemeinden, auch zu den angrenzenden Gemeinden aus dem Landkreis Main-Spessart gilt es noch zu verbessern.

### **Laufende und offene Projekte:**

Ausbau Habichsthaler Weg:  
Das Ingenieurbüro FKS plant. In einer der nächsten Sitzungen werden die Pläne zunächst dem Gemeinderat, anschließend den Anliegern vorgestellt. Die Maßnahme soll im nächsten Jahr begonnen werden

und wird eine Bauzeit von ca. 2 Jahren benötigen (mit Unterbrechung durch die Winterpause).

Die Ortseingangsschilder werden nun ausgeschrieben und sollen noch in diesem Jahr fertig gestellt werden.

Die Friedhofsgestaltung muss in Angriff genommen werden. Hier gilt es die freiwerdenden Grabflächen „schön“ anzulegen und dabei Bestattungsmöglichkeiten für Urnengräber zu schaffen.

Mit der Schaffung des Familienstützpunktes benötigt unsere neue Mitarbeiterin Yvonne Mann ein entsprechendes Büro. Das Büro des Bürgermeisters bietet genügend Platz für 2 Mitarbeiter und so wird dieses Zimmer entsprechend umgestaltet.



### **Beratungstag zur persönlichen Vorsorge**

**Aschaffenburg.** Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg bietet am Montag, 22.06.2020 von 10.00 – 16.00 Uhr einen Beratungstag in Angelegenheiten der



persönlichen Vorsorge. Der SkF unterstützt bei der Erstellung von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Das Angebot ist für die Teilnehmer kostenfrei, eine Anmeldung ist erforderlich. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Telefonberatung. Gerne kann auch ein Alternativtermin vereinbart werden.

Anmeldung:

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Aschaffenburg

Erbsengasse 9, Aschaffenburg.

**Tel. 06021/27806**

## Pferdemist auf den Straßen

Auch Pferde müssen mal „Müssen“. Das ist ganz natürlich und kann während eines Ausrittes vorkommen. Während es beim Hund möglich ist das „Geschäft“ in einem Plastikbeutel mitzunehmen (was eigentlich normal sein sollte), ist bei einem Pferd aufgrund der Mengen nicht so einfach möglich.

Die Bevölkerung hat Verständnis dafür wenn der Pferdemist nicht gleich an Ort und Stelle entfernt wird. Aber nach dem Ausritt sollten dann die Pferdehalter die Verunreinigungen auf den Straßen wieder entfernen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass gem. § 32 StVO eine Verpflichtung zur Reinigung der

Straße besteht und bei Nichtbeachtung auch mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen ist.

*Herausgeber:* Gemeinde Heinrichsthal  
Schulstraße 9, 63871 Heinrichsthal  
Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
1. Bürgermeister Udo Kunkel,  
für Vereinsnachrichten und Anzeigen die  
jeweiligen Einsender

---

## Ende amtlicher Teil

---



*Danke*

Anlässlich der vielen Glückwünsche und Geschenke zu meinem 70. Geburtstag bedanke ich mich recht herzlich bei meiner Familie, den Freunden und Nachbarn, sowie dem Musikverein und dem KSV.

Vielen Dank

Karl Elsesser



## yoga für kids

Verbesserung der Körper- und Sinneswahrnehmungen  
Dehnung und Stärkung der Muskulatur  
Förderung der Konzentration durch Achtsamkeitsübungen

### **Kinderyoga**

Zielgruppe: Mädchen & Jungen im Alter von 5 - 8 Jahren  
Zeitraum: Mittwochs von 17:00 Uhr – 17:45 Uhr  
Anzahl: 5 Einheiten  
Wo: Bolzplatz in Heinrichsthal (über der Spessarthalle)  
Teilnehmer: max. 10 Kinder

Termine: 01.07. / 08.07. / 15.07. / 22.07. / 29.07.  
(Kurs findet nur bei schönem Wetter statt, Stunden müssen ggf. drangehängt werden)

Buchung einzelner Stunden (gibt die Möglichkeit des Ausprobierens)  
➤ Kosten pro Stunde 6 EUR

Buchung 5er Block  
➤ Kosten 27 EUR

Anmeldung bis 25.06.2020  
bei Nadine Staab (Kinder-Entspannungstrainerin)  
unter Tel. 0171/5824322

Ich freue mich auf euch!